Publikation des Beamtenpensionsgesetzes. Ab. Lingens (Centrum) beantragt, die Regierungen zu ersuchen, mit Maßregeln, welche den Postbeamten Sonntagsruhe und Sonntagsfeier ermöglichen, fortzufahren. Abg. Schrader (freis.) constatirt, daß die Postverwaltung in dieser Beziehung bereits ihr Möglichstes thue. Abg. Lingens wünscht Erhöhung der Gehälter der Postunterbeamten, Abg. Baumbach (freis.) Pränumerandozahlung der Gehälter. Abg. Möller (freis.) beantragt, die diätarisch beschäftigten weiblichen Beamten der Postverwaltung nach mehrjährigem bewährten Dienst fest anzustellen. Geh. Rath Fischer erwidert, die Damen nähmen die ihnen gebührende Stellung ein. Sie könnten doch nicht so viel leisten, wie ein männlicher Beamter. Abstimmung erfolgt erst bei der dritten Lesung. Bei den außerordentlichen Ausgaben des Etats erfolgt Vertagung.

Vom Landtage.

Beim Beginn der gestrigen Sitzung der zweiten Kammer um halb 1 Uhr bot das Haus ein recht erregtes Aussehen. Die Tribünen waren überfüllt. Nach Verlesung der Registrandeneingänge, während welcher die Abgeordneten privatim eifrig debattirten, erfolgte die Vereidigung des neugewählten Abgeordneten Gutspachter Horst aus Groß-Schönberg. Nach Eintritt in die Tagesordnung gelangt der Bericht der fünften Abtheilung über die Wahl des Abgeordneten Mühlig im 24. Wahlkreise des platten Landes zur Berathung. Zunächst erhält das Wort der Abg. Geyer: Man hätte die Sache doch viel leichter haben können, wenn man einfach gesagt hätte, dort würde bei der Ungültigkeitserklärung ein Socialdemokrat gewählt werden, ergo ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Bericht selbst sei durchaus unlogisch und widersinnig. Er sei recht oberflächlich und man hätte sich die Arbeit ungemein leicht gemacht. Aus demselben gehe eine ungemeine Unkenntniß der Deputation über die Angelegenheit hervor und er entspräche nicht der Wahrheit. Diese Aeußerung ruft einen Ordnungsruf hervor. Die Vertheidigung des Abg. gegen den Ordnungsruf giebt dem Präsidenten wiederum Anlaß zu einem erneuten Ordnungsruf. — Der Abg. geht alsdann auf die Darstellung der Einzelheiten ein. (Während dessen betritt Minister v. Könneritz den Saal.) Das Recht erfordere, diese Wahl umzustoßen. Er gebe zu bedenken, daß seine Partei viel höheres Gewicht darauf lege, ob man die Gesetzesverletzung, welche bei der Wahl vorgekommen sei, gutheiße, als auf die Wahl eines Parteigenossen. Seine Partei werde in der Entscheidung für später Material zur agitatorischen Ausnützung finden. — Man würde im Lande vielleicht vermuthen, daß sie auch die Verfassung verletzten. Sie wollen nun einmal nicht, daß Socialdemokraten hinein kommen. Sobald sich von uns Jemand zum Worte meldet, gerathen Sie in Aufregung. (Lebhafte Zwischenrufe und Heiterkeit.) In 6 Jahren werden die Wähler selbst das Mandat cassiren. Er sei der Ansicht, daß man aus den Reichstagsverhandlungen sich ein Beispiel für die Behandlung dieser Frage holen könne, wenn auch ein großer Unterschied zwischen den beiden Häusern sei. Zum Schlusse beantragt Redner nochmals unter Aufzählung aller vorgekommenen Unregelmäßigkeiten die Ungültigkeitserklärung. Er wüßte nicht, was nach dem Vorgefallenen noch sonst zur Ungültigkeits-Erklärung gehöre. Geh. Regierungsrath Bodel nimmt die Amtshauptmannschaft gegen die Angriffe des Vorredners in Schutz. Alsdann ergreift das Wort der Abg. Bönisch. Er glaube, der erste Redner habe sich unnöthig erhitzt. Die Abtheilung sei vorsichtig verfahren, gerade, weil es sich um einen Socialdemokraten gehandelt, daher sei die Ansicht des Vorredners falsch, daß man von vornherein die Wahl hätte für gültig erklären wollen. Falsch sei ebenso die Ansicht, daß jede Gesetzesverletzung die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehe. Es sei [illegible] daß grobe Gesetzesverletzungen vorgekommen seien, dieselben haben jedoch nicht zur Verhinderung der Stimmabgabe geführt. Abg. Bebel: Der Vorredner hätte seiner Ansicht nach falsch definirt. Er sei der Ansicht, daß man zu ganz anderen Ergebnissen bei sorgfältiger Prüfung kommen müsse. Der Regierungscommissar hätte nicht einseitig verfahren sollen. Wenn man in der Lage gewesen wäre, zu sagen, die Protestanten seien verhört worden, hätten jedoch nichts erweisen können, so stände der Bericht in ganz anderm Licht. In der Connewitzer Bekanntmachung sei auch bei der Berichtigung nicht angegeben worden, wo das Wahllocal wäre, erst zwei Tage vor der Wahl wurde das Local angegeben. Der angeschuldigte Gemeinderath hätte all' das Material geliefert, auf welches man hier den Beschluß stütze. Wenn genau verfahren worden wäre, so würde auf den Bericht viel mehr Gewicht zu legen sein, als augenblicklich. Er hätte wenigstens gewünscht, daß die Deputation eine Aufforderung an die Regierung gerichtet hätte, bei künftigen Wahlen für bessere Einrichtungen zu sorgen. Er könne jedoch nur die Ungültigkeitserklärung beantragen. — Geh. Regierungsrath Bodel hat zu constatiren, daß der Beamte sich genau nach seinen Instructionen gerichtet habe, er hätte die Aussagen der verhörten Personen für genügend erachtet und voll seine Pflicht gethan. Abg. Ackermann. Die Worte des Abg. Geyer hätten ihn erheitert. Dem Abg. Bebel jedoch antworte er, daß die Abtheilung gar keine Veranlassung gehabt hätte, die Protestirenden vernehmen zu lassen, da gar keine Begründungen für den Protest vorgelegen hätten. Er weise auf zwei Wahrheitswidrigkeiten im Protest hin, der Eindruck des Protestes sei daher schon kein günstiger. Er gebe ja zu, daß die Sache in Connewitz nicht schön gewesen sei, es sei jedoch eine Reihe von Irrungen vorgekommen. Nach einem Schlußwort des Referenten Abg. Opitz und nach persönlichen und berichtigenden Bemerkung des Abg. Geyer tritt die Kammer dem Abtheilungsantrage, welcher einstimmig beschlossen war, bei, die Wahl des Abg. Mühlig für gültig zu erklären.

Sächsisches.

— Der Oberbetriebsinspector bei der königl. Porzellanmanufaktur zu Meißen, Karl Brunnemann, erhielt den kaiserl. russischen St. Stanislaus-Orden 3. Classe.

— Dem Bureaudirector bei der Generaldirection der Staatseisenbahnen Ulbricht wurde der Titel und Rang eines Rechnungsrathes verliehen.

— Der Rector des königl. Gymnasiums zu Leipzig, Prof. Dr. Richter, ist zum außerordentlichen Professor an der philosophischen Fakultät an der Universität Leipzig ernannt worden.

— Dresden. Für den Monat Mai 1887 wird in Dresden eine internationale Gartenbau-Ausstellung vorbereitet. Der von den vereinigten Dresdner Gartenbaugesellschaften gewählten Ausstellungscommission, zu welcher die Vertreter der bedeutendsten Firmen gehören, ist von Sr. Majestät dem König Albert der in Aussicht genommene Ausstellungsplatz im königl. Großen Garten bereits huldvollst überlassen worden. Die Pläne und Entwürfe für die Gebäude sind fertig gestellt, und alle übrigen Vorbereitungen in umfassendster Weise so weit gefördert, daß das ausführliche Programm demnächst veröffentlicht werden wird. — Der Militärverein I zu Dresden, dessen Mitgliederzahl ca. 1300 bei einem Vermögensbestand von 21,581 Mk. 65 Pfg. beträgt, hat innerhalb 28 Jahren nicht weniger als 73,963 Mk. für Krankenunterstützungen, 63,617 Mk. Begräbnißgelder für verstorbene Kameraden, 17,375 Mk., dergleichen für die verstorbenen Frauen von Mitgliedern, und 29,606 Mk. für außerordentliche Unterstützungen gezahlt, wovon allein 26,095 Mk. für Christbescheerungen aufgewendet wurden. Mit dieser Gesammtsumme von 184,561 Mk. sind zahlreiche Nothfälle gemildert und manchen armen Veteranen, sowie verwaisten Kindern eine Weihnachtsfreude bereitet worden. — In Serkowitz ist in der Nacht zum Sonntag der über 15 Jahre alte Lehrling des Klempnermeisters Kleeberg an Kohlenoxydgas erstickt. Der Unglückliche, mit Namen Bruno Mußbach, hatte am Abend heimlich einen sogenannten Löthofen in seine Schlafkammer geschafft und angezündet, entgegen dem Verbot seines Meisters, in der Schlafkammer Abends Licht anzumachen. Wahrscheinlich hat er noch gelesen und gezeichnet. Müde geworden, hat er sich zu Bett begeben, aber da Alles, Fenster und Thür, fest verschlossen war, so konnten die tödtlichen Kohlendünste nicht abziehen, und der arme Bursche ist erstickt; jedenfalls ist er aber sanft verschieden.

— Leipzig, 18. Januar. Eine der alten Innungen Leipzigs, die Tuchmacher-Innung, wird sich demnächst auflösen. Dieselbe besteht zur Zeit noch aus drei Mitgliedern, von denen nur eins, der Obermeister Herr C. A. Weise, in Leipzig wohnt. Das Vermögen der Innung, welches sich auf ungefähr 25,000 M. beläuft, wird an die Stadt gelangen und soll, nach abzuschließender Vereinbarung, zu Zwecken gewerblicher Fortbildung verwendet werden. — In unseren Vorstadtbörsern, wie auch in der Stadt selbst machte sich seit einiger Zeit ein Gelegenheitsdieb bemerkbar, ein unbekannter Mann, der sich in Garçonwohnungen und Schlafstellen einmiethete, bald darauf aber heimlich verschwand, nachdem er die Gelegenheit zu einem Diebstahl benutzt oder seine Wirthsleute unter falschen Vorspiegelungen zum Creditertheilen, oder auch zur Verabreichung von Darlehen verleitet hatte. Er trat überall unter falschen Namen auf, nannte sich Werner, Kieski, Schneider rc. und suchte dadurch seine Entdeckung zu vereiteln. So verübte er eine größere Anzahl Diebstähle nicht nur am Eigenthum seiner Wirthsleute, sondern schädigte, dafern sich die Gelegenheit dazu darbot, auch andere mit ihm zusammenwohnende Schlafburschen. Endlich sollte das übereinstimmende Signalement dieses gemeingefährlichen Burschen, welches auf einen vielfach bestraften Stubenmaler Namens Petzold aus Altenburg hinwies, der bereits früher schon wegen gleicher Diebstähle und Betrügereien mit Zuchthaus bestraft worden war, zur Aufgreifung führen. Petzold wurde gestern Nachmittag am Königsplatze polizeilich angetroffen und festgenommen, alsbald auch als jener Dieb entlarvt und zur Haft gebracht. Es fallen ihm eine Menge Diebstähle an Geld, Uhren, Kleidern, darunter einige erheblicher Art, zur Last, namentlich auch ein Diebstahl von 300 Mark aus einer Wohnung in Eutritzsch, dessen er jedoch nicht geständig ist. Eine langjährige Freiheitsstrafe dürfte ihm abermals in Aussicht stehen. — Der erst vor wenigen Wochen wegen Kindesschändung zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilte, aber gegen eine Caution von 15,000 Mark freigelassene Rittergutspachter Richter aus Frohburg ist auf Beschluß des Gerichtes wieder verhaftet worden.

— Rochlitz. Wie segensreich die Einrichtung der Unfallversicherung ist, dürfte vielleicht aus folgenden kurzen Angaben erhellen, die ganz zuverlässiger Quelle entnommen sind. Allein im Rochlitzer ländlichen Bezirke, einschließlich der größeren Fabrikorte, wie Hartmannsdorf, Burkersdorf, Kockisch, Weißthal rc. sind in der kurzen Zeit des Bestehens der genannten Reichseinrichtung gegen 20 Unfälle, theils leichterer, theils schwererer Art zur Anmeldung gelangt; einer derselben sogar mit tödtlichem Erfolge. Der Steinbrucharbeiter Nikolaus Lollo verunglückte in dem Steinbruche Antonis Fachinis in Hartmannsdorf — sogenannter Chemnitzer Rathsbruch — dadurch, daß er eine circa 7 Meter hohe Steinwand während der Arbeit hinunterstürzte und so schwere Verletzungen davontrug, daß der Unglückliche in wenigen Stunden denselben erlag. Er hinterläßt eine Frau und unerzogene Kinder, für welche jetzt nach dem Gesetze, je nach dem näheren Befunde gesorgt ist. Wie stand es vor dem um diese Armen?

— Stollberg. Zu dem hier beabsichtigten Rathhaus-Neubau hat Herr Stadtrath Woller einen Beitrag von 20,000 Mark gespendet.

— Oberlungwitz. Am Freitag Abend war im Gasthof „Zum Hirsch" ein kleiner Kreis von Vertrauensmännern aus Oberlungwitz, Gersdorf, Abtei-Oberlungwitz und Hermsdorf zu einer Aussprache bez. Berathung über Gründung einer Herberge zur Heimath versammelt. Nachdem Herr P. Laude sein einleitendes Referat mitgetheilt, war man alsbald einig in dem freudigen und festen Entschluß, eine christliche Herberge in's Leben zu rufen, dieselbe auf jeden Fall in der Nähe des Gasthofes „Zum Hirsch", da, wo die Straßen und Wege von Hohenstein, Chemnitz, Stollberg, Lichtenstein und der vier bei einander gelegenen Dorfschaften sich kreuzen, an diesem Knotenpunkte durchziehender Wanderleute, anzulegen und hierzu in den nächsten Tagen schon ein käufliches Hausgrundstück oder einen der vorhandenen und günstig gelegenen Bauplätze für einen Neubau zu erwerben.

— Falkenau. Das in voriger Nummer berichtete Unglück, welches den Krempelmeister Fischer hier betroffen, hat seinen Ausgang mit dem Tode des Unglücklichen gefunden. Fischer, ein tüchtiger und braver Arbeiter, stand erst im 29. Lebensjahre und hinterläßt eine trauernde Wittwe und 2 Kinder.

Verhandlungen vor dem Kgl. Landgericht Chemnitz.

—tz. Strafkammer IV 16./1. Die Wirthschaftsgehilfen Moritz Hermann Götz (26 Jahre alt), Karl Franz Pähler (25 Jahre alt), Paul Eduard Gehlert (23 Jahre alt) und Hermann Richard Lang (20 Jahre alt), sämmtlich in Crottendorf wohnhaft, scheinen auf alle diejenigen Mädchen, welche in ihrem Aufenthaltsorte wohnen, eifersüchtig zu sein; denn sie haben in der Nacht zum 7. September v. J. den Wirthschaftsgehilfen G. aus Waltersdorf, welcher mit einem Crottendorfer Mädchen ein Liebesverhältniß unterhielt, derartig geschlagen, daß er auf der Stelle bewußtlos liegen geblieben und dann eine Woche lang vollständig arbeitsunfähig gewesen ist. Vom Schöffengericht Scheibenberg sind Götz zu 2 Monaten, Pähler und Gehlert zu 2 Monaten 2 Wochen und Lang zu 3 Monaten 2 Wochen Gefängniß verurtheilt worden. Außer Lang legten die übrigen Angeklagten, welche unschuldig sein wollten, Berufung ein. Ihr Rechtsmittel wurde aber verworfen.

Strafkammer I 18./1. Der Tischler Franz Pohl aus Chemnitz stand unter der Anklage der falschen Anschuldigung bez. der Beamtenbeleidigung. Am 16. August v. J. befand sich Pohl mit seiner Ehefrau auf dem Tanzsaale eines hiesigen Gasthofs. Er trank Bier und kam dabei mit dem ihn bedienenden Kellner in Streit, weil dieser ihm — wie er behauptete — auf eine Mark das überschüssige Geld nicht wiedergegeben. Der Kellner stellte dies in Abrede und schließlich verwies der den Schankhausdienst ausübende Schutzmann Sch. den Pohl an den Besitzer des Tanzlocals. Dieser lehnte es ab, sich in die Angelegenheit zu mischen und nun hat Schutzmann Sch den Kellner nach seinen Namen gefragt, sich die erforderlichen Notizen gemacht und den Zettel Pohl, den er jetzt auf den Klagweg verwies, übergeben. Pohl gab sich aber damit nicht zufrieden, machte vielmehr auf dem Saale Scandal und wurde schließlich vom Wirth hinausgewiesen. Da er nicht gutwillig ging, wurde er gewaltsam entfernt; ebenso erging es seiner Ehefrau, die in das Raisonnement ihres Ehemannes angeblich sehr lebhaft eingestimmt hat. Ueber das Hinausführen aus dem Saale sehr aufgebracht, machte das Pohl'sche Ehepaar dem Besitzer des Gasthofs im Garten noch eine Scene, die aber ernstere Folgen nicht nach sich zog. Anstatt über den in seinen äußersten Consequenzen doch selbst verschuldeten Vorfall zu schweigen, ergriff Pohl die Feder und setzte eine an das hiesige Polizeiamt gerichtete Anzeige auf, in welcher er behauptete, daß sich der Schutzmann Sch. einer Reihe grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht habe. Auf diese Anzeige hin wurden von der vorgesetzten Behörde gegen Sch. Erörterungen angestellt, welche aber ergaben, das die von Pohl aufgestellten Behauptungen völlig grundlos waren. Nunmehr wurde gegen Pohl das Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung und bez. Beleidigung eines Beamten eingeleitet. Durch eine große Reihe Zeugen wurde unzweideutig nachgewiesen, daß Schutzmann Sch. sich bei dem in Frage stehenden Vorfalle keiner Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, andererseits nahm aber der Gerichtshof an, daß Pohl die in seiner Anzeige behaupteten Thatsachen nicht wider besseres Wissen zur Kenntniß des hiesigen Polizeiamts gebracht hat. Er wurde daher nur wegen einfacher Beamtenbeleidigung mit 1 Monat Gefängniß bestraft.

Chemnitzer Stadt-Anzeiger.

Chemnitz, den 19. Januar.

— Als Vorstand des Aichamts, an Stelle der mit Ende vorigen Jahres aus dem Rathe ausgeschiedenen Herren Stadträthe Spindler und Gehlert, denen das Amt als Vorstand bez. stellvertretender Vorstand des hiesigen Aichamtes übertragen war, sind vom Rath Herr Stadtrath Paul Bartsch und Herr Stadtrath Max Arnold als dessen Stellvertreter gewählt und nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen durch die Kreishauptmannschaft zu Zwickau vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

— Maria Dénivis, die von der Kritik außerordentlich günstig beurtheilte belgische Hof- und Kammersängerin, welche, wie wir schon vor einigen Tagen erwähnten, am hiesigen Stadt-Theater gastiren wird, tritt hier schon Ende dieses Monats und zwar vom 27. ab auf. Die Künstlerin wird hier im „Barbier von Sevilla", in „Lucia" und in „Faust" von Gounod singen.

Generalstaatsanwalt von Schwarze †.

Der Generalstaatsanwalt und Reichstagsabgeordnete v. Schwarze ist in Dresden vorgestern früh gestorben. Die deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzgebung hat Ursache, den Verlust dieser ausgezeichneten Kraft zu betrauern. Geboren am 30. September 1816 zu Löbau in Sachsen, durchlief er schnell die Stufenleiter der juristischen Laufbahn und wurde allmälig zum Apellationsrath und Oberappellationsrath, zum Oberstaatsanwalt und schließlich (1858) zum Generalstaatsanwalt befördert. Die sächsische Regierung zog ihn wegen seines scharfen Verstandes und seines gesunden praktischen Sinnes zu allen wichtigeren Gesetzgebungsarbeiten heran; aber auch auswärtige Regierungen schätzten seine Mitwirkung auf diesem Gebiete, und der Kaiser von Oesterreich erhob ihn 1875 in den erblichen Adelsstand. Seine Arbeiten betrafen hauptsächlich das Strafrecht und den Strafprozeß, aber auch die Gerichtsorganisation, die Einrichtung der Schwur- und Schöffengerichte u. s. w. Für die Justizreform im Allgemeinen wirkte er als Mitbegründer und langjähriges Mitglied des deutschen Juristentages, der ihm reiche Anregung und Förderung verdankt. Im Reichstage, in welchem er von 1867 bis 1883 den vierten sächsischen Wahlkreis (Dresden rechts der Elbe) vertrat, nahm er hervorragenden Antheil an der Fertigstellung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer bedeutsamer Reformwerke; er gehörte zu den fleißigsten Mitgliedern der Commission für die großen Justizgesetze, für die Rechtsanwaltsordnung, für die Vorberathung des Socialistengesetzes und viele andere. In den letzten Jahren bekundete er in Wort und Schrift lebhaftes Interesse für die Forderungen der Entschädigung unschuldig Verurtheilter, der Wiedereinführung der Berufung und ähnlicher, dringlicher Reformen. In politischer Beziehung gehörte er der freiconservativen oder deutschen Reichspartei an; sein conservativer Standpunkt trat namentlich bei der Berathung des Preßgesetzes und des Socialistengesetzes hervor; im Uebrigen aber verhielt er sich maßvoll und war in seinen Ausführungen meist so streng sachlich, daß er sich die Achtung und Beachtung aller Parteien errang. Sein Andenken wird in der Wissenschaft wie im Parlament und im ganzen deutschen Volke immer in Ehren bleiben.

B. T.

Auch ein Jubiläum.

Ein Gedenktag eigener Art, dessen aber Niemand gedacht zu haben scheint, war der 4. Januar. An diesem Tage waren gerade vierhundert Jahre vergangen, seit durch den Erzbischof Berthold von Mainz das erste Censurgesetz für seinen Sprengel erlassen wurde. Am 4. Januar 1486 stellte dieser Kirchenfürst zu Mainz und Frankfurt Büchercensoren an und verordnete, daß ohne deren Approbation keine deutsche Uebersetzung der Bibel gedruckt werde. „Da die herrliche Kunst Bücher zu drucken," heißt es in dem Edikt, „in diesem unserem goldenen Mainz entstanden ist und bis zur Stunde auf's Trefflichste hier ausgeübt wird, so müssen wir sie schirmen, daß nicht ihr schöner Glanz getrübt werde." Beiläufig bemerkt, war der Urheber dieser Verordnung derselbe, der sich besonders um die Errichtung und Sicherung der Unabhängigkeit des Reichskammergerichts so sehr bemühte, welch letzteres auf dem Reichstage zu Worms am 7. August 1495 eingesetzt und am 31. October desselben Jahres in Frankfurt a. M. eröffnet wurde.

Was die weitere Entwickelung der Büchercensur, dieser schlimmsten Abart der ehrwürdigen altrömischen Censur betrifft, so war dieselbe gar bald in allen deutschen Landen und in ganz Europa eingeführt. Die kirchlichen Oberhäupter thaten hierzu ihr Möglichstes. Nachdem Papst Alexander VI. 1496 die Verbote gegen das Lesen und Verbreiten ketzerischer Schriften verschärft hatte, wurde durch die Bulle Leo X. vom 15. Mai 1515 den Bischöfen und Inquisitoren zur Pflicht gemacht, eine jede Schrift noch vor dem Drucke genau durchzusehen und Ketzermeinungen zu unterdrücken. Auf dem Reichstage zu Nürnberg forderte im Jahre 1522 Kardinal Chieregati, daß man alles ohne Erlaubniß Gedruckte wegnehme und verbrenne, Drucker und Verbreiter aber zur Strafe ziehe. Seitdem veranlaßte der päpstliche Stuhl fortwährend Staatsmaßregeln in diesem Sinne. Die Mainzer Stadtbibliothek bewahrt unter ihren alten Drucken ein seltenes Stück, aus acht Quartblättern bestehend, vom Jahre 1533 und aus der Druckerei von Ivo Schöffer, dem Nachfolger seines Oheims Johann hervorgegangen, welches den Titel führt: „Römischer Keyserlichen Majestät und gemeyner Stände des heylichen Reichs Ordnung, auff jüngst gehalten Reichstag gemacht" rc. Darin finden wir auf Blatt 7 „von der Truckerey" das erste allgemeine Censurgesetz. Es heißt darin: „Nachdem durch die unordentliche Truckerey biß anher viel übles entstanden, ergeht das Verbot, etwas neues zu trucken noch feyl zu halten, es sey denn zuvor durch dieselb geystlich und weltlich oberkeyt darzu verordnet, verstendige personen besichtiget, des Truckers namen und zunamen, auch die statt, darin solches getrucket, mit newlichen worden darin gesetzet."

Der Reichsabschied von 1570 und die Reichspolizeiordnung von 1577 enthielten die Bestimmungen, daß die Errichtung von Buchdruckereien nur tauglichen Personen verstattet werden solle, welche auf die Beobachtung der Reichsgesetze über den Druck von Büchern vereidet worden sein. Wenn nun auch auf der Uebertretung der Präventivcensur in Deutschland nicht so schwere Leibesstrafen standen wie seit Franz I. in Frankreich (wo sogar dem Drucker mit dem Tode gedroht wurde), so wurde die Sache doch sehr streng genommen und unter Umständen sehr energisch verfolgt. Die Ueberwachung erstreckte sich nicht allein auf den Drucker, sondern auch auf den Buchhändler, die freilich beide damals fast immer in einer Person vereinigt waren. So büßte beispielsweise im Jahre 1524 der Buchhändler Johann Hergott in Leipzig wegen Verkaufs verbotener Bücher unter dem Beile des Henkers. Im alten deutschen Reiche bestand bekanntlich ein kaiserliches Büchercommissariat zur Handhabung der Censur in Frankfurt a. M. und die Kaiser gelobten in den Wahlcapitulationen ausdrücklich, strengstens darüber zu wachen, ein Gelöbniß, das freilich bei der Schwäche der Centralgewalt nur eine sehr mangelhafte Erfüllung zuließ.

Wie viel unfreiwilligen Humor die edle Censur in der Folge zu Tage gefördert, das ist zu bekannt, als daß wir nöthig hätten, hier besonders davon zu sprechen.

F. S.